

Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 3 SGB V

Beschluss

vom 17. Dezember 2012.

Der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 beschlossen, den einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen wie folgt zu ändern:

I. In den Teil 1 des BEMA werden unmittelbar nach der Gebührennummer 107 (Zst) folgende Positionen eingefügt:

Besuche

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 151 | Besuch eines Versicherten, einschließlich | |
| Bs1 | Beratung und eingehende Untersuchung | <u>36 Punkte</u> |
| | Neben der Leistung nach Nr. 151 ist die Leistung nach Nr. 153 nicht abrechnungsfähig. Die Nr. 151 kann zusätzlich zum Wegegeld und zur Reiseentschädigung abgerechnet werden. | |
| 152 | Besuch eines weiteren Versicherten in derselben | |
| Bs2 | häuslichen Gemeinschaft oder Einrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. 151 – einschließlich Beratung und eingehende Untersuchung | <u>34 Punkte</u> |
| | Neben der Leistung nach Nr. 152 ist die Leistung nach Nr. 153 nicht abrechnungsfähig. Die Nr. 152 kann zusätzlich zum Wegegeld und zur Reiseentschädigung abgerechnet werden. | |
| 153 | Besuch eines Versicherten auf einer Pflegestation | |
| Bs3 | (z. B. in Alten- oder Pflegeheimen) zu vorher vereinbarten Zeiten und bei regelmäßiger Tätigkeit des Vertragszahnarztes auf der Pflegestation | <u>14 Punkte</u> |
| | Die Leistung nach Nr. 153 ist neben den Leistungen nach den Nrn. 151 oder 152 nicht abrechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 153 sind die Zuschläge nach den Nrn. 161 b bis 161 f nicht abrechnungsfähig. Die Nr. 153 kann zusätzlich zum Wegegeld und zur Reiseentschädigung abgerechnet werden. | |

161	Zuschläge für Besuche nach den Nrn. 151, 153	
ZBs1a	a) Zuschlag für dringend angeforderte und unverzüglich durchgeführte Besuche nach den Nrn. 151 oder 153	<u>18 Punkte</u>
ZBs1b	b) Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr durchgeführte Besuche nach Nr. 151	<u>29 Punkte</u>
ZBs1c	c) Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr durchgeführte Besuche nach Nr. 151	<u>50 Punkte</u>
ZBs1d	d) Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführte Besuche nach Nr. 151	<u>38 Punkte</u>
ZBs1e	e) Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr durchgeführte Besuche nach Nr. 151	<u>67 Punkte</u>
ZBs1f	f) Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr durchgeführte Besuche nach Nr. 151	<u>88 Punkte</u>
	1. Der Zuschlag nach Nr. 161 a ist neben den Zuschlägen nach den Nrn. 161 b bis 161 f nicht abrechnungsfähig.	
	2. Neben dem Zuschlag nach Nr. 161 c sind die Zuschläge nach den Nrn. 161 b und 161 e nicht abrechnungsfähig.	
162	Zuschläge für Besuche nach Nr. 152	
ZBs2a	a) Zuschlag für dringend angeforderte und unverzüglich durchgeführte Besuche	<u>9 Punkte</u>
ZBs2b	b) Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr durchgeführte Besuche	<u>15 Punkte</u>
ZBs2c	c) Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr durchgeführte Besuche	<u>25 Punkte</u>
ZBs2d	d) Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen durchgeführte Besuche	<u>19 Punkte</u>
ZBs2e	e) Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr durchgeführte Besuche	<u>34 Punkte</u>
ZBs2f	f) Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr durchgeführte Besuche	<u>44 Punkte</u>
	1. Der Zuschlag nach Nr. 162 a ist neben den Zuschlägen nach den Nrn. 162 b bis 162 f nicht abrechnungsfähig.	
	2. Neben dem Zuschlag nach Nr. 162 c sind die Zuschläge nach den Nrn. 162 b und 162 e nicht abrechnungsfähig.	
165	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nrn. 151,	
ZKi	152 und 153 bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr	<u>14 Punkte</u>

171 Zuschlag nach § 87 Abs. 2i SGB V

PBA1a a) Zuschlag für das Aufsuchen von Versicherten, die pflegebedürftig sind, eine Behinderung oder eine eingeschränkte Alltagskompetenz aufweisen

35 Punkte

PBA1b b) Zuschlag für das Aufsuchen von weiteren Versicherten, die pflegebedürftig sind, eine Behinderung oder eine eingeschränkte Alltagskompetenz aufweisen, in derselben häuslichen Gemeinschaft oder Einrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. 171 a

30 Punkte

1. Die Leistungen sind abrechnungsfähig für Versicherte, die einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 SGB XI zugeordnet sind, Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten oder dauerhaft erheblich in ihrer Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI eingeschränkt sind und die Zahnarztpraxis aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder Behinderung oder eingeschränkten Alltagskompetenz nicht oder nur mit einem hohen Aufwand aufsuchen können.
2. Die Leistungen sind neben den Besuchsgebühren der BEMA-Nrn. 151 bis 153 einschließlich der Zuschläge nach den BEMA-Nrn. 161, 162 und 165 sowie dem Wegegeld und der Reiseentschädigung abrechenbar.
3. Die Anspruchsberechtigung auf eine Leistung nach Nummer 171 ist vom Zahnarzt ggf. anhand des Bescheides der Pflegekasse oder des Bescheides über die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII in der Patientenakte zu dokumentieren. Bei unbefristeten Bescheiden hat dies einmalig zu erfolgen. Bei befristeten Bescheiden ist der Fristablauf zu dokumentieren.
4. Die Notwendigkeit des Aufsuchens, bspw. bei fehlender Unterstützung durch das Lebensumfeld, bei Desorientierung oder bei Bettlägerigkeit, ist zu dokumentieren.

II. Die allgemeinen Bestimmungen des BEMA werden wie folgt geändert:

- Nr. 3 Buchstabe a) wird gestrichen.
- In Nr. 3 Buchstabe b) wird die Bezeichnung „b)“ gestrichen.
- Zwischen Nr. 3 und Nr. 4 wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. Für die Berechnung von Wegegeld und Reiseentschädigung gilt § 8 Abs. 2 und 3 GOZ.“

III. Nach der einzufügenden Nr. 3a wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:

Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses für zahnärztliche Leistungen vom 17.12.2012: Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass über die Anpassung des Wegegeldes und/oder der Reiseentschädigung spätestens dann zu verhandeln ist, wenn das Wegegeld und/oder die Reiseentschädigung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 GOZ für einen Zeitraum von sechs Jahren nicht erhöht worden sind.

IV. Dieser Beschluss tritt am 01.04.2013 in Kraft.